



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 8. Juli

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	314
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2415/2014)	314
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2416/2014)	316
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2418/2014)	318
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2419/2014)	320

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung der Genehmigung des räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ der Stadt Emden	322
--	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden - 1. Änderungssatzung	324
1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ihlow über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	325
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.34 -Schleusenweg- im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	326
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	327
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2016	328

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld
I. Anordnung..... 330

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Landkreis Aurich, Abtl. 66.1, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung zum Neubau von zwei Radwegbrücken an der K 136 in Speterfehn über die Spetzerfehn-Nordwieke bei km 6,280 und km 6,655 sowie Neubau von 3 Haltestellen an der Speterfehn-Norderwieke bei km 6,640 bzw. km 6,675 in Spetzerfehn und am Voßbargkanal bei km 9,875 in Wiesmoor beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2415/2014)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark-Georgshoff II GmbH & Co. KG, Arler Weg 11, 26553 Dornum auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101, Nennleistung 3.050 kW, Nabenhöhe: 135,4 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

I. Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einer Nennleistung von 3.050 kW.

Standort der Anlage:

26553 Dornum, Gemarkung: Dornum, Flur 7, Flurstück 46
(Koordinate: ETRS89: RW 395773; HW 5943397)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmung und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 15.07.2016 bis zum 29.07.2016

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Str. 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Großheide,**
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 17,
26532 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- **Gemeinde Dornum,**
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

V. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 08.07.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2416/2014)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark-Georgshoff II GmbH & Co. KG, Arler Weg 11, 26553 Dornum auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101, Nennleistung 3.050 kW, Nabenhöhe: 135,4 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

I. Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einer Nennleistung von 3.050 kW.

Standort der Anlage:

26553 Dornum, Gemarkung: Dornum, Flur 7, Flurstück 30/3
(Koordinate: ETRS89: RW 395440; HW 5943246)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmung und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 15.07.2016 bis zum 29.07.2016

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Str. 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Großheide,**
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 17,
26532 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- **Gemeinde Dornum,**
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

V. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 08.07.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2418/2014)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark-Georgshoff II GmbH & Co. KG, Arler Weg 11, 26553 Dornum auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101, Nennleistung 3.050 kW, Nabenhöhe: 135,4 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

I. Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einer Nennleistung von 3.050 kW.

Standort der Anlage:

26553 Dornum, Gemarkung: Dornum, Flur 7, Flurstücke 34/1 und 33/1
(Koordinate: ETRS89: RW 395442; HW 5943549)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern sowie gem. § 66 ff WHG i.v.m. § 107 ff. NWG zur Verlegung eines Grabens III. Ordnung erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmung und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 15.07.2016 bis zum 29.07.2016

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Str. 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Großheide,**
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 17,
26532 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- **Gemeinde Dornum,**
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

V. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 08.07.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark-Georgshof II GmbH & Co. KG (Az. IV-60-50-2419/2014)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I. S. 670) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark-Georgshoff II GmbH & Co. KG, Arler Weg 11, 26553 Dornum auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101, Nennleistung 3.050 kW, Nabenhöhe: 135,4 m, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

I. Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einer Nennleistung von 3.050 kW.

Standort der Anlage:

26553 Dornum, Gemarkung: Dornum, Flur 7, Flurstück 36/1
(Koordinate: ETRS89: RW 395511; HW 5943846)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Die nach den Prüfberichten erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmung und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalten) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 15.07.2016 bis zum 29.07.2016

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Str. 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Großheide,**
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 17,
26532 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- **Gemeinde Dornum,**
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

V. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 08.07.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

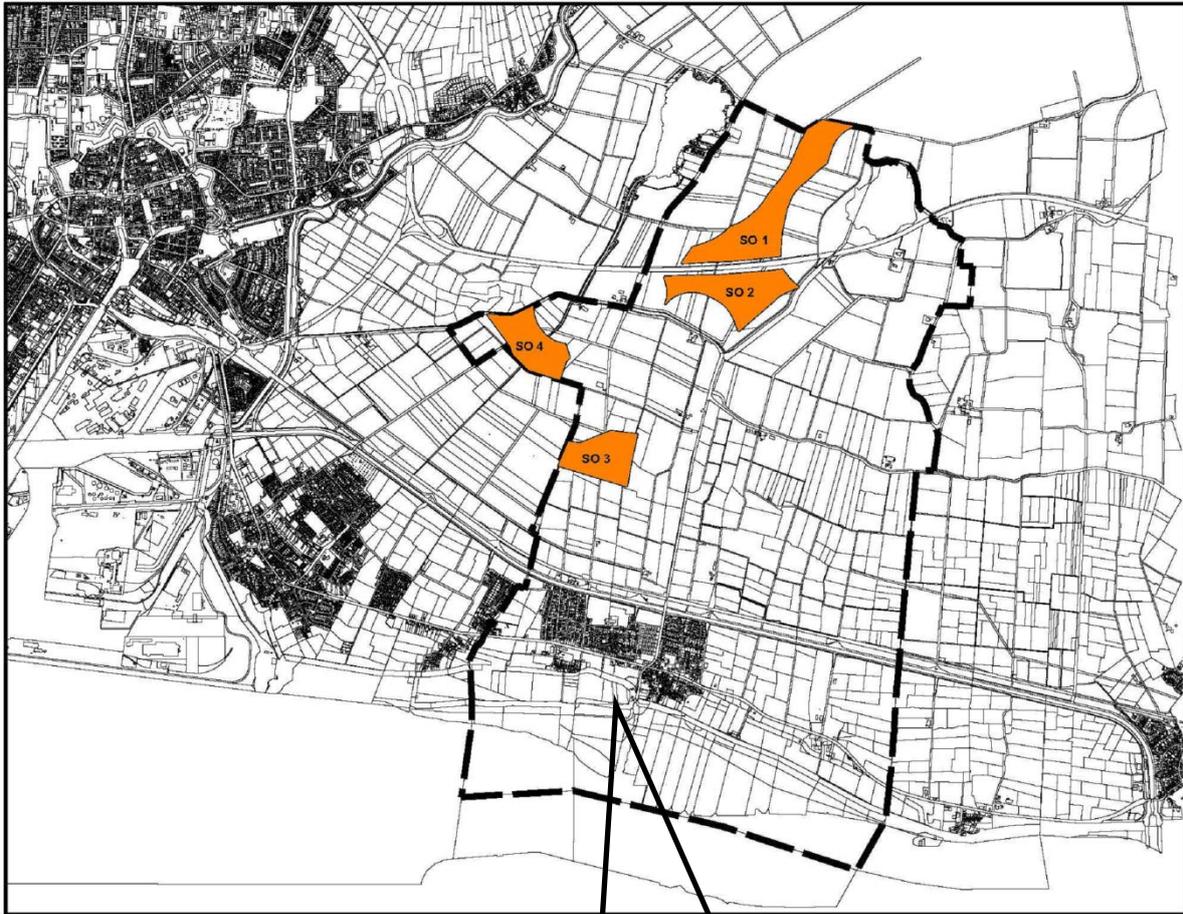
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung der Genehmigung des räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ der Stadt Emden

Mit Bescheid vom 15.06.2016 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ARL) den räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“ der Stadt Emden gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der räumliche Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behörden -beteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Emden im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 208, Ringstraße 38 b, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Geltungsbereich „Windenergie Emden-Ost“

Emden, den 08.07.2016

Stadt Emden
Oberbürgermeister
B. Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung
in der Stadt Norden**

1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S 434) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 14.06.2016 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

(5) Ein Beiratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung, ohne Bindung an eine Frist, von seinem Amt zurücktreten.

(6.1) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus dem Beirat aus, rückt die Person mit der bei der Wahl erreichten nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6.2) Stehen keine Personen als Nachrücker zur Verfügung, ergänzt sich der Beirat während einer Wahlperiode durch Kooptation (Selbstergänzung). Die Voraussetzungen nach Abs. 2 müssen erfüllt werden.

(6.3) Der Behindertenbeauftragte der Stadt Norden nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil.

(6.4) Die Verwaltung kann anlassbezogen zu Sitzungen eingeladen werden und an diesen beratend teilnehmen.

§ 2

In § 5 Abs. 1 wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:

(5.1) –Finanz- und Personalausschuss (öffentlicher Teil)

§ 3

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 14.06.2016

Stadt Norden

-Schlag-
Bürgermeisterin

**1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Ihlow
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 9, 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 19.06.2016 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die monatliche Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Ihlow beträgt 150,00 €. Daneben wird Sitzungsgeld nach den Bestimmungen für die Ratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gezahlt.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Ihlow, den 19.05.2016

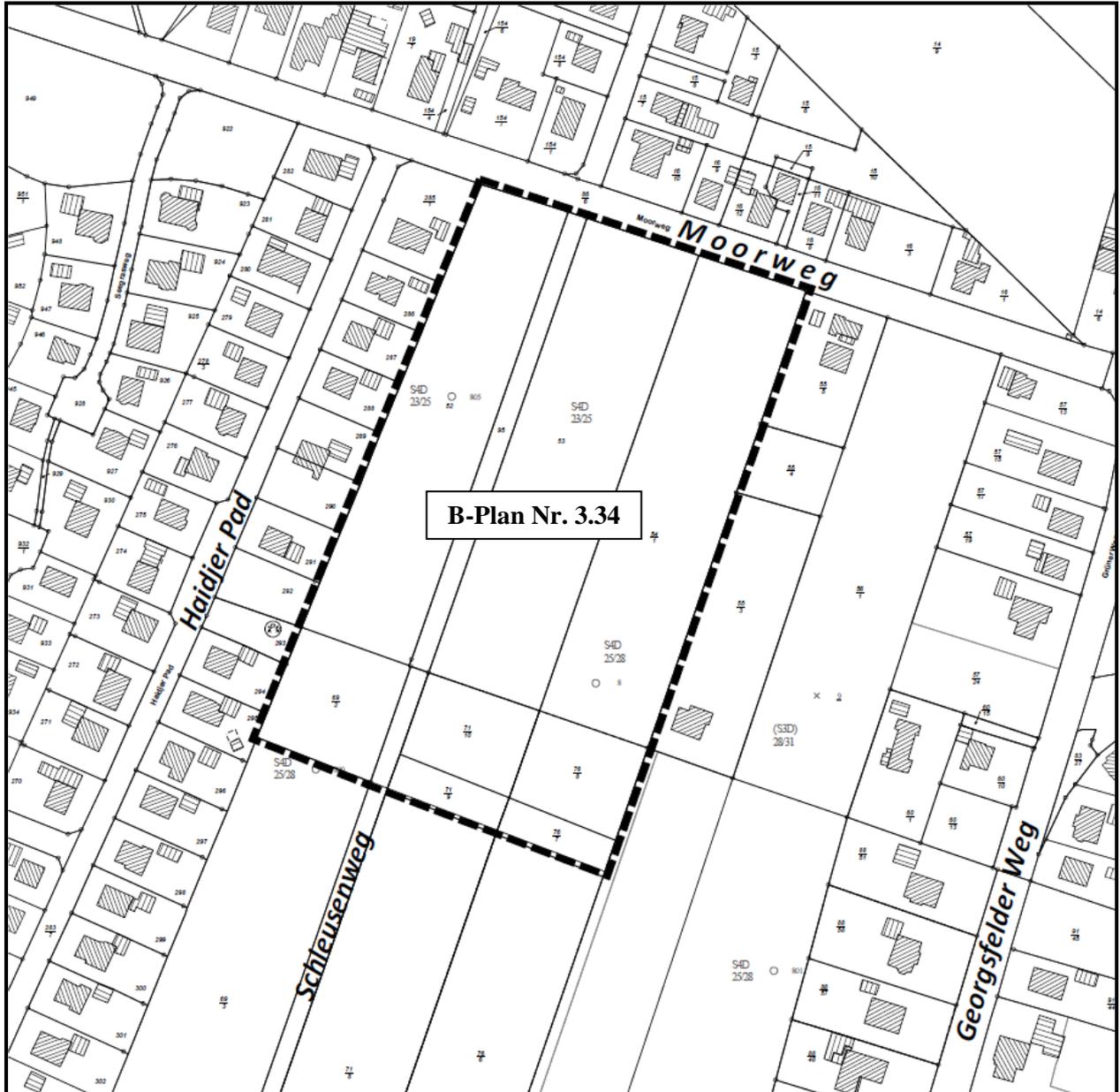
Gemeinde Ihlow

Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.34 -Schleusenweg- im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2015 den Bebauungsplan Nr. 3.34 im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.34 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.34 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 3.34 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 3.34 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 06. Juli 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung).

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südbrookmerland (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 21. März 2002 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 23. April 2015 (Sondersatzung „Schwarzer Weg“) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Südbrookmerland, den 23. Juni 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 28. April 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.825.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.820.300,00 €
	Saldo + 5.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.991.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.308.300,00 €
	Saldo + 683.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	73.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.529.500,00 €
	Saldo – 4.456.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.680.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	907.800,00 €
	Saldo + 3.772.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.680.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird auf 60 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Marienhafe, den 20. Mai 2016

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. Juni 2016, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.07.2016 bis zum 19.07.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 29. Juni 2016

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld
I. Anordnung**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld wird aufgrund des § 8 i. V. m. § 94 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Südbrookmerland

Gemarkung Moordorf	Flur 5	Flurstück	106
--------------------	--------	-----------	-----

Gemeindebezirk Aurich, Stadt

Gemarkung Georgsfeld	Flur 1	Flurstücke	34/11, 35/4
	Flur 3	Flurstücke	11, 17
	Flur 4	Flurstück	2
Gemarkung Tannenhausen	Flur 1	Flurstück	13

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 8,9325 ha auf rd. 211 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Ziel des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Georgsfeld ist es u. a., der Stadt Aurich möglichst große zusammenhängende Komplexe für die Umsetzung ihres Pflege- und Entwicklungskonzeptes Georgsfelder Moor bereitzustellen.

Die Hinzuziehung ist erforderlich, zur Umsetzung von Tauschvereinbarungen bzw. Landverzichtserklärungen, die der Erreichung des Verfahrenszieles dienen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Beschleunigten Zusammenlegungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich kann den früheren Zustand auf Kosten

desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Beschleunigten Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Beschleunigten Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Beschleunigten Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 05.07.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4 – Flurbereinigung, Landmanagement
- Geschäftsstelle Aurich -

Ihler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.